

3. Trikotagen und Strümpfe

- a) Der Lieferer ist zur Bemusterung folgender vertraglich vereinbarter Warenlieferungen verpflichtet:
- buntgemusterte Strumpfwaren (einschließlich Jacquard und Erzeugnisse mit buntem Rand)
 - Wirk- und Strickhandschuhe
 - Untertrikotagen mit Ausnahme der in der TGL 11 165/12419 erfaßten Standardtypen
 - Obertrikotagen für Damen, Herren und Kinder, mit Ausnahme von Babyartikeln und Trüningsbekleidung.
- b) Als Muster sind anzusehen:
- aa) Gesrickmuster in Rapportgröße, mindestens jedoch 40 X 40 mm, die Muster sind im Farbsatz auf Karton A 6 (Postkartengröße) aufzumachen für folgende Artikel:
- buntgemusterte Herrensocken und -shorts
 - buntgemusterte Damen- und Kindersöckchen einschließlich uni und buntem Rand
 - buntgemusterte Sportstrümpfe aller Art einschließlich Jacquard
- bb) Fotos im Format 6 X 9 cm für folgende Artikel:
- Wirk- und Strickhandschuhe
 - Untertrikotagen einschließlich Damen- und Mädchenbadebekleidung außer BSG-Anzüge
 - Obertrikotagen.
- c) Soweit die Bemusterung durch Fotos zu erfolgen hat, müssen diese eine Gesamtübersicht über das Modell gewährleisten. Fotos von Obertrikotagen sowie Badebekleidung für Damen, Herren und Kinder — außer Mützen und Schals — werden als Muster nur „auf Mannequin“ anerkannt.
- Fotos von Untertrikotagen für Damen, Herren und Kinder werden als Muster nur dann anerkannt, wenn die Details des Modells, wie Spitzen und Druckdessins, Form usw. klar erkennbar sind.
- d) Muster erhalten die Niederlassungen der Großhandelsgesellschaften und der Einzelhandel mit Großhandelsfunktion. Der Versand der Muster muß spätestens 6 Wochen nach der Kaufhandlung erfolgt sein, sofern der Lieferer nicht mehr als 20 Artikel zu bemustern hat. Lieferer, die mehr als 20 Artikel bemustern, haben den Versand der Muster bis spätestens 10 Wochen nach der Kaufhandlung durchzuführen.

**Anordnung
über die Allgemeinen Leistungsbedingungen
für Textilrohstoffe, Garne und Zwirne
und Textilveredlung.**

Vom 28. Dezember 1965

Auf Grund des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen folgendes angeordnet:

Teil A

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Leistungsbedingungen sind für alle Verträge, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen und die Lieferung von

- Waschwolle, Kammzug, Kämmlinge, Kämmereiabgänge, Kämmereiabfälle
- Reißspinnstoffe sowie aufbereitete verspinnbare textile Abfälle
- Fasern und Gespinste der Bastfaserindustrie
- Garne und Zwirne, Grobgarne, Nähzwirne, Twiste und Handarbeitsgarne der Baumwoll-, Vigogne- und Grobgarnspinnereien
- Streichgarne, Kammgarne und -zwirne, Handstrick- und Stopfgarne (-zwirne), Nähseiden und Handarbeitsseiden
- Textilveredlung einschließlich Lohnverzwirnung

zum Gegenstand haben, verbindlich.

Sie gelten nicht innerhalb des Konsumgüterbinnenhandels und für Lieferungen des Produktionsmittelhandels aus Importen.

(2) In Koordinierungsvereinbarungen oder in den Wirtschaftsverträgen können von den nachstehenden Bestimmungen abweichende oder ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, wenn die Besonderheiten der wechselseitigen Beziehungen oder volkswirtschaftliche Interessen dies erfordern.

§ 2

Bestellfristen beim Produktionsmittelhandel

Spezifizierte Bestellungen beim Produktionsmittelhandel sind bei

1. Reißspinnstoffen und Abfällen
vor Halbjahresbeginn 8 Wodien
2. Fasern und Gespinste der Bastfaserindustrie, Garne und Zwirne der Baumwoll-, Vigogne- und Grobgarnspinnereien, Streichgarne